

Amt für Bodenmanagement Marburg

- Flurbereinigungsbehörde -

Robert-Koch-Straße 17

35037 Marburg

Telefon: +49(64 21) 3873-0 Fax: +49(64 21) 3873-3300

E-Mail: info.afb-marburg@hvbg.hessen.de

HESSEN



Flurbereinigungsverfahren Bischoffen-Offenbach

Verfahrensnummer: VF 2089

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

Die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke, die zum Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Bischoffen-Offenbach, Lahn-Dill-Kreis, gehören, werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), in der derzeit gültigen Fassung, festgestellt.

Für das Flurbereinigungsverfahren gilt folgender Wertermittlungsrahmen:

Wertermittlungsrahmen							
Bodenzahl/Grünlandgrundzahl	> 65	65 - 58	57 - 50	49 - 42	41 - 34	33 - 24	24 >
Klasse	I	II	III	IV	V	VI	VII
Wertverhältniszahlen							
Acker/Grünland [A, GR]	90	80	70	60	50	42	35
EUR/m ²	0,90 €	0,80 €	0,70 €	0,60 €	0,50 €	0,42 €	0,35 €
Leitung Acker/Grünland [AL, GRL]		80	70	60	50	42	35
EUR/m ²		0,80 €	0,70 €	0,60 €	0,50 €	0,42 €	0,35 €
Gartenland [G]	500						
EUR/m ²	5,00 €						
Leitung Gartenland [GL]		300					
EUR/m ²		3,00 €					
Grünanlage [GRÜ] Sportplatz	250						
EUR/m ²	2,50 €						
Waldfläche [H] / Waldweg [WEGH]							30
EUR/m ²							0,30 €
Gehölz, Unland, Geringstland [GH, U, GER]						20	10
EUR/m ²						0,20 €	0,10 €
Betriebsfläche [BF]	1000			250	150		
EUR/m ²	10,00 €			2,50 €	1,50 €		
Betriebsfläche Leitung [BFL]		800					
EUR/m ²		8,00 €					
Gebäude- u. Freifläche [GF]	2000						
EUR/m ²	20,00 €						
Bahngelände [BGL]							10
EUR/m ²							0,10 €
Gewässer [WAF, WAB, WAG, T]							2
EUR/m ²							0,02 €
Verkehrsflächen [S, WEG, PL]							2
EUR/m ²							0,02 €
Fahrweg befestigt (WGF)							2
EUR/m ²							0,02 €
Weg Erdweg/Grünweg [WEG]		80	70	60	50	42	35
EUR/m ²		0,80 €	0,70 €	0,60 €	0,50 €	0,42 €	0,35 €
Weg Leitung [WEGL]			70	60	50	42	35
EUR/m ²			0,70 €	0,60 €	0,50 €	0,42 €	0,35 €
Ausgleichsfläche Zufahrt [AZ]	250						

EUR/m ²	2,50 €						
Straßenfläche Zufahrt [SZ]	150						
EUR/m ²	1,50 €						
Kapitalisierungsfaktor = 100							

Begründung

Die Voraussetzungen für die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz sind wie folgt gegeben:

- Jeder Teilnehmer hat einen Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes erhalten, aus dem die Größe und die Wertermittlung seines Grundbesitzes hervorgeht.
- Für die Einsichtnahme der gesamten Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung standen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde ab dem 11. Januar 2021 telefonisch zur Verfügung.
- Zur Auskunftserteilung und Erläuterung konnten darüber hinaus Termine vereinbart werden.
- Die nichtpersonenbezogenen Ergebnisse wie Wertermittlungskarten und Wertermittlungsrahmen, sowie allgemeine Informationen über die Wertermittlung waren seit Januar 2021 auf der Internetseite www.hvbg.hessen.de/VF2089 digital hinterlegt.
- Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung sind in einem Anhörungstermin am 24. März 2021 im Dorfgemeinschaftshaus in Bicken, Leipziger Straße 1 in 35756 Mittenaar eingehend erläutert worden.
- Es wurden keine Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht.

Veröffentlichung, Auslegung

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse wird in den Flurbereinigungsgemeinden Bischoffen, Mittenaar und Hohenahr und in den angrenzenden Gemeinden, Siegbach, Bad Endbach, Lohra, Biebental, Aßlar, Ehringshausen und Sinn und in den angrenzenden Städten Gladenbach, Wetzlar und Herboren öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim **Amt für Bodenmanagement Marburg, - Flurbereinigungsbehörde -, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg** schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim **Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden** schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs bei einer der vorgenannten Behörden maßgebend.

Marburg, den 10.05.2021
Im Auftrag


.....

(Ufer)

